

Rezension

Thomas A. Seidel, Ulrich Schacht (Hrsg.)

Würde oder Willkür. Theologische und philosophische Voraussetzungen des Grundgesetzes

Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2019

279 S., ISBN 978-3-374-05607-1

Der im Auftrag der Evangelischen Bruderschaft St. Georgs Orden herausgegebene, in der Reihe Georgiana als Bd. 3 erschiene Sammelband geht zurück auf einen offenen Konvent, den die Bruderschaft im Oktober 2016 zusammen mit dem ihr angeschlossenen Bonhoeffer-Haus e.V. und dem politischen Forum der Konrad-Adenauer-Stiftung im Augustiner Kloster in Erfurt veranstaltet hat. Ausweislich der im Anhang beigefügten Kleinen Geschichte der Bruderschaft handelt es sich dabei um eine im Frühjahr 1987 in Dänemark gegründete Vereinigung. Deren Gründungsmitglieder waren in die Bundesrepublik übergesiedelte DDR-Dissidenten. Zu deren Erfahrungen in der Bundesrepublik der 70er und 80er Jahre gehörte ein Kirchenalltag, „der sich in nahezu allen Zeitfragen primär linksliberal bis linksradikal konnotiert äußerte und nicht bereit war, von einer kritiklos vorgebrachten Sozialismus-Hoffnung durch vermittelte Erfahrungen mit dem ‚real existierende Sozialismus‘ abzulassen oder auch nur hinzuhören“ (S. 269).

Der Band beginnt mit einem Vorwort des Herausgebers *Thomas A. Seidel* und einer Hommage von *Sebastian Kleinschmidt* an den verstorbenen Mitherausgeber *Ulrich Schacht*. Die stellvertretende Vorsitzende der Konrad-Adenauer-Stiftung *Hildigund Neubert* hebt in ihrem Grußwort hervor, dass die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte Deutschland dazu verpflichtet, angesichts seiner wirtschaftlichen Potenz Menschen, die vor Krieg und Katastrophen fliehen, Hilfe zu leisten. Sie wendet sich scharf gegen das nationalsozialistisch-völkische Denken und die populistische Art des „Konservatismus“ wie er von der AfD und Pegida-Demonstrationen vertreten wird. „Diese aus der Gottlosigkeit entstandene Verblendung sollten wir genauso fürchten wie Islamisten“ (S. 20). Damit sind der politische Kontext und die Zielrichtung benannt, in die die Beiträge einzuordnen sind.

Die Vorträge sind in drei Kapitel untergliedert. Das erste widmet sich der Politischen und theologischen Analyse, das zweite steht unter der Überschrift „Zeichen und Symbole von Kultur und Rechtsordnung“. Der dritte Teil ist einer vergleichenden Perspektive gewidmet. Das betrifft zunächst die Frage nach dem Verhältnis eines radikalen Laizismus französischer Prägung zum Konzept der kooperativen Trennung im deutschen Grundgesetz (*Thibaut de Champris*). *Ulrich Schacht* betrachtet unter der Überschrift „Rückkehr zur Ikone“ in einem Reisebericht die Wiederauferstehung der russisch-orthodoxen Kirche und *Alexander Kyrleschew* setzt sich kritische mit der Sozialkonzeption der russisch-orthodoxen Kirche aus dem Jahre 2000 auseinander. Der Band endet mit einer Analyse „Säkularisierung und postsäkulare Gesellschaft“ vom selben Autor.

Der Politikwissenschaftler und Historiker *Heinrich Oberreuter* zitiert als Auftakt des ersten Teils im Titel seines Beitrages „In Verantwortung vor Gott und den Menschen“ den Gottesbezug in der Präambel zum Grundgesetz und entwickelt auf dieser Basis Grundlinien einer

abendländischen Verfassungsgeschichte. Er setzt sich darin u.a. kritisch mit der Neukommentierung von *Matthias Herdegen* zu Art. 1 GG im Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog auseinander. „Dieser prominente Kommentar unterwirft die Menschenwürde positivem Recht und damit potentiell auch dem Zeitgeist, ganz im Gegensatz zu seinem Vorläufer im gleichen Werk, der vom Geist der naturrechtlichen Wiederbesinnung der Gründerzeit getragen war“ (S. 38). *Oberreuter* hält daran fest: „Auch wenn in der Gesellschaft Gott verblasst, gilt es zu begründen und zu verteidigen, dass die Menschenwürde nicht als gesellschaftliche Konvention in der Verfassung gründet, sondern ihr voraus liegt“ (S. 39). Im Blick auf den Gottesbezug in der Verfassung sieht er eine angemessene Lösung in der Formulierung der polnischen Verfassung von 1997, die neben „Gott“ auch universelle Werte, die sich aus anderen, nicht religiösen Quellen des Wahren, Guten und Schönen speisen, ausdrücklich gelten lässt. „Diese Formulierung ist ehrlicher, Sie passt zum pluralistischen Zustand des heutigen Europa und macht ihn zugleich nicht orientierungslos“ (S. 40).

Auch *Winfried Härle*, emeritierter Hochschullehrer für systematische Theologie, sieht in seinem Beitrag über Imago Dei und Rechtsstaat im Anschluss an die Kritik von *Wolfgang Böckenförde* in der Neuninterpretation der Menschenwürde durch *Herdegen* und der Abkehr von der ursprünglichen Kommentierung von *Günther Dürig* einen „Epochenbruch“. In seinen eigenen Bemühungen einen angemessenen Begriff der Menschenwürde zu gewinnen, stellt er klar, dass in einem solchen Rechtstext nicht nur eine Verpflichtung „aller staatlichen Gewalt“ postuliert wird, sie zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG), sondern auch immer ethische Überzeugungen zum Ausdruck kommen, die sich grundsätzlich auf den angemessenen Umgang von Menschen untereinander beziehen. Ganz im Sinne der von *Dürig* entwickelten „Objekttheorie“, die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung übernommen worden ist, vertritt er unter Rückgriff auf den kategorischen Imperativ von *Immanuel Kant* die Auffassung, dass Menschen immer dann in ihrer Würde verletzt werden, wenn sie nicht in ihrem Eigenwert wahrgenommen und beachtet, sondern als bloßes Mittel zur Durchsetzung fremder Zwecke missbraucht werden. Als grundlegend für den Versuch, die Menschenwürde zu definieren, betrachtet er den Anspruch auf Achtung als Mensch.¹ Konkret wird das exemplifiziert an der Tötung eines Menschen, um damit für andere Menschen oder für das Gemeinwesen einen Vorteil zu erreichen, an der Nichtbeachtung des Willens im Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen, dem Verbot von Folter und Sklaverei, der Bloßstellung oder Demütigung eines Menschen und dem „Ausschluss von Menschen von der Teilhabe an der Rechtsgleichheit innerhalb einer Gesellschaft aufgrund z.B. von ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Religion“ (S. 259). Die Beispiele gewinnen auf dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der dortigen Kriegsverbrechen der russischen Armee an der Zivilbevölkerung, aber auch im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um den assistierten Suizid und der ungezügelten Möglichkeit zur Verbreitung von Meinungen, die andere Menschen in ihrer Würde herabsetzten, in den sog. „sozialen Netzwerken“ eine unmittelbare praktische Anschauung.

Im Einklang mit der reformatorischen Zwei-Regimenten-Lehre bestreitet *Härle* nicht, dass der Gebrauch von Gewalt zu der von Gott gewollten, guten Ordnung gehört, hält aber die Einhegung des Gewaltmonopols durch die Menschenwürde als ethische und rechtlich Kategorie und die Gewaltenteilung als Schutzwall gegen Willkür für notwendig.

1 Vgl. dazu auch ausführlich, *Aleida Assmann*, Menschenrechte und Menschenpflichten, Schlüsselbegriffe einer humanen Gesellschaft, Wien 2018.

Der evangelische württembergische Dekan *Friedemann Richert* widmet seinen Beitrag „Ein Lob auf das Grundgesetz“ dem Andenken des katholischen Philosophen *Richard Spaemann*. In Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Vernunft, Politik und Religion bestreitet er darin auf der Grundlage des Verbots einer Staatskirche in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV den Kirchen das Recht zu einer Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, die nach dem Grundgesetz allein den politischen Parteien zukomme. Den Kirchen falle im gesellschaftlichen Kontext „die Aufgabe eines gesamtgesellschaftlichen Brückenbauers und Hermeneuten zu, der seine Stimme über die parteipolitischen Ränkespiele hinweg zur Wohlgestalt der Gesellschaft und dem Volk zu erheben hat“ (S. 83). Dem kann man zustimmen soweit es darum geht, die Inanspruchnahme eines „Wächteramtes“ gegenüber dem Staat nach früherer Lesart und unmittelbare kirchliche Wahlempfehlungen zugunsten bestimmter Parteien abzuwehren. Die Beschränkung der Kirchen auf bloße „Sinnstifter“, die im Sinne der berühmten Formel von *Wolfgang Böckenförde* dem Staat die ethisch-moralischen Grundlagen zu sichern haben, die er sich selbst nicht schaffen kann, greift jedoch zu kurz. Sie wird der differenzierten Problematik der Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen in keiner Weise gerecht, wie sie in der Denkschrift der Kammer für soziale Verantwortung der EKD bereits 1970 entwickelt worden ist.² Dort heißt es zu Recht „Christliche Existenz ohne politische Relevanz ist nicht möglich“³. Eben deshalb bedarf es keiner Begründung oder gar staatlichen Erlaubnis, dass sich die Kirchen in den gesellschaftlichen Dialog über konkrete gesellschaftliche Fragen einschalten. Es kann nur darum gehen, wie das geschieht und ob die Art und Weise der Rolle der Kirche in demokratischen Gemeinwesen entspricht.⁴

Der Autor konkretisiert seine Auffassung am Beispiel des Kirchenasyls, dessen Gewährung er als eine rechtsstaatlich nicht zu vertretende Handlungsweise der Kirchen versteht. Dabei wird von ihm nicht gewürdigt, dass die Intention des Kirchenasyls keineswegs darauf zielt, den Rechtsstaat zu unterminieren, sondern im Gegenteil – so formuliert es der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen treffend in seiner Erklärung vom 8. September 1994⁵ – das Kirchenasyl dient „der Vertiefung der Intention des Grundgesetzes“.⁶ Es ist eine Handlung zum Schutz akut bedrohten Lebens, die dazu helfen soll, Zeit zu gewinnen für eine der Bedeutung eines Menschenlebens entsprechende Überprüfung der Frage durch die zuständigen staatlichen Stellen, ob nicht doch eine Duldung ausgesprochen werden kann, bis die Flüchtlinge ohne Gefahr für ihr Leben in ihre Heimat zurückkehren können. Die unstrittige Anerkennung des staatlichen Monopols zur Gewährung von Asyl kann nicht bedeuten, dass die Kirchen die staatliche Asylpolitik in jedem Falle widerspruchlos zu akzeptieren haben. Vielmehr wird hier der Staat im Sinne *Bonhoeffers* danach gefragt, ob er sein Handeln gemessen an seinen selbst gesetzten Maßstäben als ein legitimes staatliches Handeln verantworten kann. Das, was *Bonhoeffer* 1933 im Blick auf den nationalsozialistischen Staat im Zusammenhang mit der Judenfrage gesagt hat⁷, gilt heute nicht weniger

2 Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen, Eine Denkschrift hrsg. vom Rat der EKD; Gütersloh 1970.

3 Ebd. S. 14.

4 Vergl. dazu im Ganzen: *Jörg Winter*, Christliche Existenz und politische Relevanz, Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen. Evangelische Aspekte, 2008, Heft 2, S. 32 ff.

5 Die Erklärung ist mit weiteren landeskirchlichen Stellungnahmen zum "Kirchenasyl" abgedruckt in epd-Dokumentation Nr. 43/94.

6 Zur Intention des Kirchenasyls vgl.: *Jörg Winter*, "Kirchenasyl" als Herausforderung für Staat und Kirche. Kirche und Recht (KuR), Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis 1995, S. 37 (Nr. 885, S. 1).

7 *Dietrich Bonhoeffer*, Die Kirche vor der Judenfrage, in: Eberhard Bethge (Hrsg.), *Dietrich Bonhoeffer*, Gesammelte Schriften, 2. Bd., München 1959, S. 46.

im Blick auf das Asylrecht für den demokratischen Rechtsstaat. Auch er bedarf immer wieder der Erinnerung an seine eigenen ethischen Grundlagen. Indem sie das tun, leisten die Kirchen ihren Beitrag zur Bewahrung der humanitären Substanz des Rechtsstaats.⁸

Die von *Richert* zur Begründung seiner Auffassung vertretene Ansicht, die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG sei staatsrechtlich nicht tragbar, „denn alle Religionsgemeinschaften haben sich innerhalb der für alle geltenden Gesetze zu bewegen“ (S. 87) übersieht, dass die Frage, welche staatsbürgerlichen Pflichten gegenüber den Freiheitsrechten aus Art. 4 GG mit Zwang durchgesetzt werden dürfen, nur nach Maßgabe der dort getroffenen Wertentscheidung entschieden werden kann.⁹ Das heißt, der von *Gerhard Anschütz* im Blick auf die Rechtslage nach der Weimarer Reichsverfassung formulierte Satz „Staatsgebot geht vor Religionsgebot“ kann in dieser Pauschalität unter der Herrschaft des Grundgesetzes nicht mehr gelten. Die allgemeinen Staatsgesetze sind im Lichte der grundrechtlichen Garantien auszulegen und nicht umgekehrt. Für die Glaubens- und Gewissensfreiheit kommt hinzu, dass sie keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, so dass sich ihre Schranken nur aus der Verfassung selbst ergeben können.

Ähnliches gilt für das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. und die dort genannte Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“. Die Formulierung von *Richert* das staatliche Recht sei dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften „kategorial“ vorgeordnet, ist schon deshalb zumindest missverständlich, weil die Garantie des Selbstbestimmungsrechts selbst eine Norm des staatlichen Rechts ist. Auch hier geht es im Verhältnis zu den allgemeinen Staatsgesetzen um ein Problem der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter, die im Sinne einer Wechselwirkung zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden müssen.¹⁰ Im Blick auf die Diskussion über das Kirchenasyl ist im Übrigen anzumerken, dass es dabei nicht um eine Frage des Selbstbestimmungsrechts geht, weil die Entscheidung darüber, ob nach staatlichem Recht Asyl zu gewähren ist, nicht zu den „eigenen Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften gehört.

Der frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts *Udo di Fabio* macht sich Gedanken zur Lage der Demokratie unter dem Aspekt von globaler Wirtschaft und politischer Partikularität. Er diagnostiziert darin eine unmerkliche Verschiebung des Rahmens der individuellen Entscheidungsfreiheit zugunsten politischer Planungsvorgaben, eine Entwicklung, die sich vom Menschenbild des Grundgesetzes, wonach es auf den Einzelnen und seine Urteilskraft ankommt, entferne. Zugleich weist er aber darauf hin, dass die individuelle Entfaltungsfreiheit nicht nur auf einen abstrakten Rahmen angewiesen ist, sondern auch kulturelle Fundamente und stabile Institutionen benötigt. „Individuelle Selbstbestimmung ist zentral, muss sich mitunter aber auch gefallen lassen, dass eine demokratische regierte Gemeinschaft der eigenen Selbstbestimmung Grenzen setzt, selbst bei so höchstpersönlichen Entscheidungen wie bei der künstlichen Befruchtung, der Leihmutterchaft oder einem selbstgesetzten Lebensende. Hier spürt man mitunter den Verlust des Institutionenwissens, des Respekts vor einer gesetzgeberischen Entscheidung, mit dem einfachen Argument, der Staat dürfe eine Freiheit in einer Frage nicht beschränken, die für den Einzelnen als existenziell wahrgenommen wird“ (S. 107). Im Jahre 2022 ist man geneigt, die genannten Beispiele durch den Streit um die Einführung einer Impfpflicht zur Bekämpfung der Corona-Epidemie zu ergänzen.

⁸ In diesem Sinne siehe auch die Erklärung des Rates der EKD vom 9./10. September 1994, abgedruckt in epd-Dokumentation Nr. 43/94, S. 94.

⁹ BVerfGE Bd. 33, S. 31

¹⁰ BVerfGE Bd. 53, S. 404.

Der Beitrag des Historikers und evangelischen Theologen *Benjamin Hasselhorn* beschäftigt sich mit den Grenzen der Nächstenliebe, indem er Überlegungen zu den politischen Implikationen des Christentums anstellt. Er warnt dabei eindringlich vor der großen Gefahr, „den evangelischen Bibelgebrauch in sein Gegenteil umzudrehen und die eigene weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Auslegungsmaßstab zu machen, anstatt zuzulassen, dass die eigene Überzeugung durch das Bibelwort in Frage gestellt wird“ (S. 119). Sicher ist nichts gegen die Warnung einzuwenden, die Bibel und einzelne Zitate daraus im politischen Meinungskampf als Waffe zur Durchsetzung der eigenen politischen Überzeugung einzusetzen. Ob daraus aber tatsächlich die Konsequenz zu ziehen ist, dass es keine „christliche Politik“ und Maßstäbe geben könne, die es ermöglichen, im konkreten Falle ein christliches von einem nichtchristlichen politischen Handeln zu unterscheiden, ist doch eher fragwürdig. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang noch einmal an die Denkschrift der EKD von 1970 zu Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen, in der es heißt: „In jeder Konkretisierung des Wortes Gottes ist eine Beurteilung der zeitbedingten Sachverhalte miteingeschlossen. Umgekehrt gibt es keine den Menschen betreffende Entscheidung in dieser Welt, die nicht unter bestimmten Umständen zum Ausdruck einer Glaubensentscheidung werden könnte“ (S. 24). Dazu gehört der auf die Asylpolitik der Europäischen Union bezogene schlichte Satz „Man lässt keine Menschen ertrinken“. Das ist – anders als *Hasselhorn* meint – keine unzulässige Reduzierung eines komplexen politischen Problems auf eine „simple moralische Frage“. Die Verweigerung der Seenotrettung von Bootsflüchtlingen im Mittelmeer ist nicht nur ein Verstoß gegen das internationale Seerecht, sondern zugleich eine Verletzung von deren Menschenwürde, die nach der herkömmlichen Auslegung, wie sie zu Recht auch von *Oberreuter* und *Härle* verteidigt wird, keiner Abwägung mit anderen Rechtsgütern oder politischen Opportunitäten zugänglich ist. Das gleiche ergibt sich in diesem Fall zwingend als Konkretion des Gebots der Nächstenliebe aus der Perspektive des christlichen Glaubens.

Prof. Dr. Jörg Winter, Karlsruhe